

ÜBERSICHT: DAS ÜBERWEISUNGSGESETZ¹
ANSPRÜCHE ÜBERWEISENDER KUNDE ⇒ BANK

1. Abschluß eines Überweisungsvertrages nach § 676a

- a) *Angebot* des Überweisenden, *Annahme* des Instituts (i. d. R. nach § 151 BGB; beachte § 362 HGB)
- b) *Keine Kündigung* durch das Institut vor Beginn der Ausführungsfrist, § 676a III
- c) *Keine Kündigung* durch den Überweisenden vor Gutschrift zugunsten des Instituts des Begünstigten

2. Leistungsstörungen nach § 676b, c

a) Garantieansprüche bei Leistungsstörungen

(1) *Haftungsbegründender Tatbestand*

- (a) § 676b I: *verspätete* Überweisung ⇒ Verzinsung
Ausnahme: Überweisender oder Begünstigter haben Verspätung zu vertreten
- (b) § 676b II: *gekürzte* Überweisung ⇒ Erstattung einbehaltener Beträge
- (c) § 676b III: *verlorene* Überweisung ⇒ Erstattung von Überweisungsbetrag & Entgelten bis zu Euro 12.500.-, Verzinsung
Ausnahme nach § 676b III 6

(2) *Vertragliche Haftungsbegrenzungen* nach § 676c III wenn Überweisender eine Bank ist, der Betrag der Überweisung Euro 75.000.- übersteigt oder die Überweisung für einen Staat außerhalb von EU/Europ. Wirtschaftsraum bestimmt ist

b) Verschuldenshaftung bei Leistungsstörungen nach § 676c I 2-5 i. V. m. den allgemeinen Regeln

(1) Allgemeine Regeln *anwendbar* nach § 676c I 2

(2) *Haftungsbegründender Tatbestand*

- (a) *Eigenes Verschulden*
- (b) Verschulden zwischengeschalteter Institute nach § 676c I 3
- (c) *Vertragliche Haftungsbegrenzungen*
 - (aa) Für Überweisungen ins Ausland nach § 676c I 4
 - (bb) Für Folgeschäden über Euro 12.500.- nach § 676c I 5
 - (cc) Nach § 676c III wenn Überweisender eine Bank ist, der Betrag der Überweisung Euro 75.000.- übersteigt oder die Überweisung für einen Staat außerhalb von EU/Europ. Wirtschaftsraum bestimmt ist
- (d) *Haftungsausschluß* nach § 676c I 3 wenn Überweisender die den Fehler verursachende Bank vorgegeben hat und die wesentliche Ursache bei dieser Bank liegt

¹ Dank an Dr. Katja Langenbacher, Univ. München

**ÜBERSICHT: DAS ÜBERWEISUNGSGESETZ
ANSPRÜCHE ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER ⇨ BANK**

1. Anspruch auf fristgerechte Gutschrift, § 676g I
--

2. Sekundäransprüche

a) Verschuldensunabhängige Garantieansprüche:

- (1) Auf Verzinsung bei *verspäteter* Gutschrift, § 676g I 2
- (2) Auf Erstattung bei *gekürzter* Gutschrift, § 676g II
- (3) Auf Erstattung bei *verlorener* Gutschrift, § 676g III, wenn Empfangsbank verantwortliche Zwischenbank beauftragt hat

b) Verschuldensunabhängige Haftung nach allgemeinen Regeln:

- (1) Allgemeine Regeln *anwendbar* nach § 676g IV 2
- (2) Haftungsbegründender Tatbestand
 - (a) Eigenes Verschulden
 - (b) Verschulden zwischengeschalteter Institute nach § 676g IV 3
- (3) Vertragliche *Haftungsbegrenzung*
 - (a) Bei Auslandsüberweisungen: § 676g IV 4
 - (b) Bei Verzug: § 676g IV 5
- (4) *Haftungsausschluß* bei höherer Gewalt: § 676g IV 6

Seit der Einführung der §§ 676a ff. BGB erfolgt die Banküberweisung nicht mehr im Wege einer Anweisung des Bankkunden an seine Bank. Statt dessen liegt im Ausfüllen eines „Überweisungsauftrags“ nach § 676a I 1 BGB nunmehr das Angebot zum Abschluß eines Überweisungsvertrages, das von der Bank angenommen werden muß. Gerade darin, daß der Banküberweisung eine Anweisung zugrunde lag, war aber ihr Status als „Paradefall“ der schuldrechtlichen Dreipersonenverhältnisse begründet. Die Banküberweisung wird sich deshalb nach neuem Recht nicht mehr als Paradefall der Abwicklung eines Dreipersonenverhältnisses eignen. Statt dessen wird die einfache Anweisung als Paradefall herangezogen werden müssen. Die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung einer fehlgeschlagenen Banküberweisung wird sich allerdings wieder an der einfachen Anweisung orientieren müssen, da die hierfür maßgeblichen Wertungen sich durch den Erlaß des Überweisungsgesetzes nicht verändert haben. Es findet sich auch in den Gesetzgebungsmaterialien keinerlei Hinweis darauf, daß mit der Umstellung vom Weisungs- auf das Vertragsmodell eine Änderung im Kondiktionsrecht vorgenommen werden sollte.